

Für unmittelbar aneinander stehende Schornsteine genügen gemeinsame Scheidewangen. Ist jedoch eine starke Erhitzung, z. B. bei Backöfen-, Gießöfen- u. c. Schornsteinen, zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg 25 cm stark sein. Schornsteinköpfe, Isolirung der Schornsteine in feuergefährl. Räumen.

§ 40.

2. Fußböden, Fußleisten, Treppenwangen, Decken und Dachschalungsbretter, sowie Dachlatten dürfen an die von außen verputzten Schornsteinwangen bis auf 2,5 cm, vom rohen Mauerwerk gemessen, herantreten. Nicht gemauerte Schornsteine im Innern der Gebäude mit weniger als 6 cm Wandstärke sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerk dann dasselbe gilt, wie für gemauerte Schornsteine, oder sie sind unter Freihaltung eines ringsum spielenden Luftraumes von mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln. Freistehende Schornsteine außerhalb des Gebäudes, oder Schornsteinaufsätze bedürfen keiner Ummantelung. Schornsteine, welche durch Gefasse zur Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände führen, Heuboden u. c., sind in einer Entfernung von wenigstens 50 cm mit durchsichtigem Latten- oder ähnlichem Verschlag durch die ganze Höhe des Gefasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum freibleibt.

Reinigungsvorrichtungen, Rauchbelästigung.

§ 41.

4. In der Regel sollen Schornsteine, welche von nachbarlichen Thür- und Fensteröffnungen nicht mehr als 10 m entfernt sind, bei Neubauten und Umänderungen 1 m über den Sturz der nachbarlichen Thür- und Fensteröffnungen hinausgeführt werden.

5. Schornsteine, die schädliche Rauchgase oder Dünste der Luft zuführen, müssen entweder 30 m über der Sohle des betreffenden Gebäudes hochgeführt oder mit solchen Vorrichtungen versehen werden, daß die schädlichen Beimischungen der Dämpfe in einer besonders anzulegenden Kammer vollständig zurückgehalten werden. Wenn trotz der vorgeschriebenen Höhe des Schornsteins noch Belästigungen der Nachbarschaft durch abziehende Dämpfe oder Rauchgase herbeigeführt werden, so kann von der Baupolizei-Verwaltung die Anlage der oben erwähnten Vorrichtung für die Zurückhaltung der schädlichen Beimischungen der Rauchgase nachträglich verlangt werden.

### C. Vorschriften bezüglich der Gesundheit.

#### 1. Hofraum.

§ 46.

1. Jedes zum Bewohnen oder zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude muß so angelegt werden, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

Zu dem Zwecke dürfen Grundstücke nur bis zu  $\frac{3}{4}$  ihres Flächeninhalts bebaut werden und müssen einen freien Hof oder Garten von mindestens 40 qm Flächenraum haben, in welchem sich ein Rechteck von 5 : 5 oder von 4 : 6 hineinlegen läßt.

Ausnahmen sind nur bei Eckhäusern und früher schon bebaut gewesenen Grundstücken gestattet, dabei darf aber das Verhältniß der unbebauten Fläche zur bebauten nicht ungünstiger werden, wie früher, und es müssen die feuer- und sanitätspolizeilichen Erfordernisse erfüllt werden.

2. Bei allen Eckhäusern kann die in Absatz 2 geforderte freie Hofffläche noch um  $\frac{1}{8}$  der Grundfläche eingeschränkt werden; bei Eckhäusern in alten Stadttheilen kann auch von der geforderten Form der Hofffläche Abstand genommen werden.

3. Bei Berechnung des verlangten Hofraumes kommen niedrige Bauten aller Art, sowie Düngergruben, als mit Gebäuden bestandene Flächen in Anrechnung. Vorgärten werden bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksheile von der Gesamtfläche vorweg abgezogen.